Grundordnung

Universität Regensburg

GRUNDORDNUNG

DER UNIVERSITÄT REGENSBURG

in der Neufassung vom 1. Oktober 2013

auf Grund des Bayerischen Hochschulgesetzes

vom 23. Mai 2006

Gestaltung: Referat II/2
Fotos: Referat II/2
Druck: Offsetdruck Christian Haas
Herausgeber: Der Präsident der Universität Regensburg

Inhaltsübersicht

Präambel 7

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Gliederung und Emblem der Universität 7
§ 2 Ehrenmitglied und Ehrensenator 8

Zweiter Teil: Hochschulleitung

Erster Abschnitt: Leitung der Universität

§ 3 Zusammensetzung der Universitätsleitung (Hochschulleitung i.S.d. BayHSchG) 8
§ 5 Anhörung und Information. 8

Zweiter Abschnitt: Amtszeit und Wahl des Präsidenten

§ 6 Amtszeit 9
§ 7 Ausschreibung und Wahlvorschläge 9
§ 8 Wahlverfahren 10
§ 9 Wahlergebnis 10
§ 10 Annahme der Wahl 11
§ 11 Wiederholung der Wahl 11
§ 12 Vorzeitige Amtsbeendigung 11

Dritter Abschnitt: Amtszeit und Wahl der Vizepräsidenten

§ 13 Amtszeit 11
§ 14 Wählbarkeit 12
§ 15 Wahlverfahren 12

Dritter Teil: Kollegialorgane des Zentralbereichs

Erster Abschnitt: Senat

§ 16 Zusammensetzung 12
§ 17 Anhörung und Information. 13
§ 18 Vorsitz im Senat 13
§ 19 Senatsausschüsse 13

Zweiter Abschnitt: Erweiterte Universitätsleitung
(erweiterte Hochschulleitung i.S.d. BayHSchG)

§ 20 Zusammensetzung 13
§ 21 Sitzungen 14

Dritter Abschnitt: Hochschulrat

§ 22 Zusammensetzung des Hochschulrats 14
§ 23 Rechtsstellung der Mitglieder nach § 22 Abs. 1 Nr. 5. 14
§ 24 Vorsitz im Hochschulrat 15

Vierter Abschnitt: Kuratorium

§ 25 Errichtung und Aufgaben 15
§ 26 Zusammensetzung 15
§ 27 Organisation und Geschäftsführung 16

Vierter Teil: Zentrale Einrichtungen

§ 28 Begriff 16
§ 29 Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen. 16
§ 30 Betriebseinheiten. 17

Fünfter Teil: Fakultäten

Erster Abschnitt: Funktion

§ 31 Grundeinheit in Forschung und Lehre 17
§ 32 Verantwortlichkeit für die Lehre 18

Zweiter Abschnitt: Dekan

§ 33 Amtszeit 18
§ 34 Wahl 18
§ 35 Annahme der Wahl 18
§ 36 Ehrenbezeichnung 19

Dritter Abschnitt: Prodekan

§ 37 Rechtsstellung 19
§ 38 Amtszeit 19
§ 39 Wahl 19

Vierter Abschnitt: Studiendekan

§ 40 Wahl 19
§ 41 Abwahl 20
§ 42 Weitere Studiendekane 20
§ 43 Tätigkeit des Studiendekans 20

Fünfter Abschnitt: Forschungsdekan

§ 44 Aufgaben 21
§ 45 Wahl 21
§ 46 Abwahl 21

Sechster Abschnitt: Fakultätsvorstand der Fakultät für Medizin

§ 47 Zusammensetzung 22
§ 48 Organisation und Zuständigkeit 22

Siebter Abschnitt: Fakultätsrat

§ 49 Aufgaben 23
§ 50 Mitwirkung aller Professoren der Fakultät 23

Achter Abschnitt: Kollegiale Leitung

§ 51 Kollegiale Leitung der Institute 23

Sechster Teil: Frauenbeauftragte

§ 52 Amtszeit 24
§ 53 Wahl 24
§ 54 Mitgliedschaft in Gremien 25
§ 55 Mehrere Ämter 25
§ 56 Rechtsstellung 25
§ 57 Aufgaben der Frauenbeauftragten 25
§ 58 Vertretung der Frauenbeauftragten 26
§ 59 Konferenz der Frauenbeauftragten 26

Siebter Teil Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter

§ 60 Errichtung und Zusammensetzung 26
§ 61 Wahl des Sprechers und seiner Stellvertreter 26
§ 62 Amtszeit des Sprechers und seiner Stellvertreter 27

Achter Teil: Vertretung der Studierenden

§ 63 Allgemeines 27
§ 64 Studentischer Konvent 28
§ 65 Studentischer Sprecherrat 29
§ 66 Fachschaftsvertretung und Fachschaftenrat 29
§ 67 Vollversammlung und Fachschaftsvollversammlung 30
§ 68 Besondere Verfahrensregelungen 30
§ 69 Beauftragter für Studierende mit Behinderung 30

Neunter Teil: Allgemeine Verfahrensregelungen

§ 70 Geltungsbereich 31
§ 71 Ladung 31
§ 72 Geschäftsgang bei Beschlüssen 31
§ 73 Wahlen 32
§ 74 Öffentlichkeit und Verschwiegenheitspflicht 32
§ 75 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung 33

Zehnter Teil: Schlussvorschriften

§ 76 Inkrafttreten, Außerkrafttreten 34

Auszug aus Art. 25 BayHSchG – Aufgaben des Senats 35

Auszug aus Art. 26 BayHSchG – Aufgaben des Hochschulrats . . 36

Auszug aus Art. 28 BayHSchG – Dekan, Dekanin 37

Auszug aus Art. 18 BayHSchPG – Berufung von Professoren . . . 38

Präambel

[1]Auf Grund des Artikels 13 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl. 2006, S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl. 2012, S. 339) und der Verordnung des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 1. Juni 2007 (GVBl. 2007, S. 382), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 1. Februar 2013 (GVBl. 2013, S. 41) erlässt die Universität Regensburg die folgende Grundordnung. [2]Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist ein Leitprinzip der Universität Regensburg und wird bei allen universitären Vorgängen berücksichtigt. [3]Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in der Grundordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Gliederung und Emblem der Universität

(1) Die Universität Regensburg ist eine wissenschaftliche Hochschule des Freistaats Bayern.

(2) Die Universität Regensburg hat elf Fakultäten:
1. Fakultät für Katholische Theologie,
2. Fakultät für Rechtswissenschaft,
3. Fakultät für Wirtschaftswissenschaften,
4. Fakultät für Medizin,

Philosophische Fakultäten:
5. Fakultät für Philosophie, Kunst-, Geschichts- und Gesellschaftswissenschaften,
6. Fakultät für Psychologie, Pädagogik und Sportwissenschaft,
7. Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften,

Naturwissenschaftliche Fakultäten:
8. Fakultät für Mathematik,
9. Fakultät für Physik,
10. Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin,
11. Fakultät für Chemie und Pharmazie.

(3) [1]Die Universität schafft fakultätsübergreifende Strukturen zur Vernetzung in Forschung und Lehre. [2]Einrichtung, Aufgaben und Zusammensetzung regelt der Senat im Einvernehmen mit den Fakultäten durch Satzung.

(4) Die Universität Regensburg führt ein Emblem, das nach dem Siegel des Brückenmeisteramts in Regensburg (um 1307) gestaltet ist.

§ 2 Ehrenmitglied und Ehrensenator

[1]Die Universität kann Persönlichkeiten, die sich um die Universität Regensburg besonders verdient gemacht haben oder deren wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen in besonderem Maß die Lehre und Forschung an der Universität Regensburg beeinflusst haben, die Würde eines Ehrenmitglieds oder eines Ehrensenators verleihen. [2]Der Senat beschließt über die Verleihung auf Vorschlag der Universitätsleitung.

Zweiter Teil: Hochschulleitung

Erster Abschnitt: Leitung der Universität

§ 3 Zusammensetzung der Universitätsleitung (Hochschulleitung i.S.d. BayHSchG)

(1) [1]Die Universitätsleitung führt die Bezeichnung „Präsidium". [2]Sie besteht aus dem Präsidenten und drei weiteren gewählten Mitgliedern, die die Bezeichnung „Vizepräsidenten" führen, sowie dem Kanzler.

(2) Der Präsident führt die Ehrenbezeichnung „Magnifizenz".

§ 4 Vertretung des Präsidenten und Aufgabenverteilung im Präsidium

(1) Der Präsident wird im Fall seiner Verhinderung von einem der Vizepräsidenten vertreten.

(2) [1]Im Benehmen mit den weiteren Mitgliedern des Präsidiums bestimmt der Präsident, wer ihn im Fall seiner Verhinderung vertritt. [2]Er legt die Geschäftsbereiche fest, in denen die Vizepräsidenten laufende Geschäfte in eigener Zuständigkeit erledigen, und erlässt die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben des Präsidiums.

§ 5 Anhörung und Information

(1) Das Präsidium hört mindestens einmal pro Semester die Senatsvertreter der Gruppen (Art. 17 Abs. 2 BayHSchG) und die Frauenbeauftragte der Universität an.

(2) Das Präsidium stellt sicher, dass Beschlüsse der Erweiterten Universitätsleitung, des Senats und des Hochschulrats allen Universitätsangehörigen in geeigneter Form zugänglich gemacht werden.

Zweiter Abschnitt: Amtszeit und Wahl des Präsidenten

§ 6 Amtszeit

(1) [1]Die Amtszeit des Präsidenten beträgt acht Semester, einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. [2]Wiederwahl ist ohne zeitliche Begrenzung zulässig.

(2) [1]Der Präsident kann aus wichtigem Grund abberufen werden. [2]Der Antrag auf Abberufung kann von drei Mitgliedern des Hochschulrats oder von drei Dekanen jeweils gemeinsam gestellt werden. [3]Er ist an den Vorsitzenden des Hochschulrats zu richten. [4]Wird dem Antrag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Hochschulrats stattgegeben, so leitet der Vorsitzende diesen Beschluss an das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst weiter.

§ 7 Ausschreibung und Wahlvorschläge

(1) [1]Die Stelle des Präsidenten ist spätestens zwölf Monate vor Ablauf der Amtszeit öffentlich auszuschreiben. [2]Die in der Ausschreibung festgelegte Bewerbungsfrist darf zwei Monate nicht überschreiten.

(2) Das Ergebnis der Ausschreibung ist den Dekanen der Fakultäten, den Mitgliedern des Senats und den Mitgliedern des Hochschulrats vom Präsidium unverzüglich mitzuteilen, und es ist ihnen eine Frist von zwei Monaten zu setzen, in der sie unabhängig vom Ergebnis der Ausschreibung schriftlich Vorschläge beim Vorsitzenden des Hochschulrats und dem Vorsitzenden des Senats einreichen.

(3) Einem Wahlvorschlag, dem keine persönliche Bewerbung beiliegt, ist das schriftliche Einverständnis mit der Kandidatur beizufügen.

(4) [1]Der Vorsitzende des Senats und der Vorsitzende des Hochschulrats erstellen gemeinsam auf der Grundlage der Vorschläge bis spätestens drei Wochen vor dem Wahltermin einen Wahlvorschlag. [2]Der Wahlvorschlag kann eine oder mehrere Personen enthalten. [3]Den Dekanen der Fakultäten, den Mitgliedern des Senats und den Mitgliedern des Hochschulrats soll Gelegenheit gegeben werden, die vorgeschlagenen Kandidaten im Rahmen einer Vorstellung kennenzulernen.

§ 8 Wahlverfahren

(1) [1]Der Vorsitzende des Hochschulrats setzt Ort und Zeit der Wahl fest. [2]Während der vorlesungsfreien Zeit soll die Wahl nicht stattfinden.

(2) [1]Die Mitglieder des Hochschulrats sind spätestens am 21. Tag vor der Wahl schriftlich zu laden. [2]Mit der Ladung erhalten sie den Wahlvorschlag.

(3) [1]Der Vorsitzende des Hochschulrats leitet die Wahl. [2]Er bestellt einen Protokollführer, der über die Wahl eine Niederschrift führt.

(4) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder form- und fristgerecht geladen und mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

(5) [1]Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Personenwahl durchgeführt. [2]In den Stimmzetteln werden die Kandidaten aus dem Wahlvorschlag in der dort festgelegten Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname, akademischen Titeln und derzeit ausgeübter Funktion übernommen. [3]Der Wähler hat auf dem Stimmzettel den Namen des Bewerbers anzukreuzen, für den er seine Stimme abgeben will.

§ 9 Wahlergebnis

(1) Nach Abschluss der Wahl prüft der Vorsitzende des Hochschulrats die Gültigkeit der Stimmzettel, zählt die auf jeden Kandidaten entfallenen gültigen Stimmen und stellt das Wahlergebnis fest.

(2) [1]Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn in ihm eine Person benannt ist, die nicht vorgeschlagen ist, wenn aus ihm der Wille des Stimmberechtigten nicht eindeutig hervorgeht oder wenn er Zusätze oder Kennzeichnungen enthält. [2]Ungültige Stimmzettel gelten als nicht abgegeben, leere Stimmzettel als abgegeben. [3]Über die Gültigkeit eines Stimmzettels entscheidet der Vorsitzende des Hochschulrats.

(3) [1]Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Hochschulrats auf sich vereinigt, wenn sich unter ihnen die Stimmen der Mehrheit der Senatsvertreter befinden. [2]Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang diese Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang unter den gleichen Voraussetzungen statt. [3]Erreicht kein Kandidat im zweiten Wahlgang diese Mehrheit, so findet ein dritter Wahlgang statt. [4]Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Hochschulrats erhält.

(4) [1]Der Vorsitzende des Hochschulrats stellt das Wahlergebnis fest. [2]Die Feststellung ist in die Wahlniederschrift aufzunehmen.

§ 10 Annahme der Wahl

(1) Der Vorsitzende des Hochschulrats teilt dem Gewählten unverzüglich das Wahlergebnis schriftlich mit und fordert ihn auf, binnen einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung schriftlich zu erklären, ob er die Wahl annimmt.
(2) Geht bis dahin keine Erklärung ein, so gilt die Wahl als abgelehnt.
(3) Die Universität teilt dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst die Annahme der Wahl mit.

§ 11 Wiederholung der Wahl

[1]Kommt eine Wahl nicht zustande oder nimmt der Gewählte die Wahl nicht an, so findet eine neue Wahl spätestens im folgenden Semester statt. [2]Die Vorsitzenden des Senats und des Hochschulrats ergänzen gemeinsam den Wahlvorschlag oder legen einen neuen Wahlvorschlag vor. [3]Im Übrigen gelten §§ 8-10 entsprechend mit der Maßgabe, dass abweichend von § 9 Abs. 3 Satz 4 im dritten Wahlgang der Kandidat gewählt ist, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder des Hochschulrats erhält.

§ 12 Vorzeitige Amtsbeendigung

Scheidet der Präsident vorzeitig aus dem Amt, so ist unverzüglich eine Neuwahl einzuleiten.

Dritter Abschnitt: Amtszeit und Wahl der Vizepräsidenten

§ 13 Amtszeit

(1) [1]Die Amtszeit eines Vizepräsidenten beträgt vier Semester, einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. [2]Wiederwahl ist für eine Amtszeit von zwei oder vier Semestern zulässig. [3]Die Amtszeit ist vom Präsidenten im Wahlvorschlag festzulegen.
(2) Scheidet ein Vizepräsident vorzeitig aus dem Amt, ist für den Rest der Amtszeit eine Ergänzungswahl durchzuführen.
(3) Ein Vizepräsident kann aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Hochschulrats abgewählt werden. [2]§ 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 14 Wählbarkeit

(1) [1]Gewählt kann nur werden, wer vom Präsident vorgeschlagen ist und schriftlich sein Einverständnis zur Aufnahme in den Wahlvorschlag erklärt hat. [2]Der Vorschlag des Präsidenten kann eine oder mehrere Personen enthalten.

(2) Die Vizepräsidenten dürfen nicht derselben Fakultät angehören.

§ 15 Wahlverfahren

(1) Der Vorsitzende des Hochschulrats setzt Ort und Zeit der Wahl fest.

(2) Spätestens am 21. Tag vor der Wahl lädt der Vorsitzende des Hochschulrats schriftlich dessen Mitglieder und teilt ihnen den Wahlvorschlag des Präsidenten mit.

(3) Im Übrigen gelten §§ 8-11 entsprechend.

Dritter Teil:
Kollegialorgane des Zentralbereichs

Erster Abschnitt: Senat

§ 16 Zusammensetzung

(1) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
1. elf Vertreter der Professoren (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG),
2. zwei Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG),
3. zwei Vertreter der sonstigen Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG),
4. vier Vertreter der Studierenden (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BayHSchG),
5. die Frauenbeauftragte der Universität.

(2) Die Vertreter der Professoren werden von der Gesamtheit der Hochschullehrer der Universität folgendermaßen gewählt:
1. vier Vertreter der Fakultät für Katholische Theologie und der drei Philosophischen Fakultäten,
2. zwei Vertreter der Fakultät für Rechtswissenschaft und der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften,
3. fünf Vertreter der Fakultät für Medizin und der vier Naturwissenschaftlichen Fakultäten.

(3) [1]Mitglieder ohne Stimmrecht sind die Mitglieder des Präsidiums sowie der Ärztliche Direktor. [2]Sie wirken mit beratender Stimme mit. [3]Der Vorsitzende des Senats kann weitere Personen zur Teilnahme ohne Stimmrecht hinzuziehen.

§ 17 Anhörung und Information

Der Senat kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben vom Präsidium Informationen anfordern und Vertreter einzelner Fakultäten sowie der Gremien zu einer Anhörung laden.

§ 18 Vorsitz im Senat

(1) [1]Der Vorsitzende beruft die Sitzungen mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein und leitet die Sitzungen. [2]In der konstituierenden Sitzung übernimmt der dienstälteste Professor (nach § 16 Abs. 1 Nr. 1) bis zur Wahl des Vorsitzenden die Leitung der Sitzung, soweit er nicht zur Wahl steht.

(2) [1]Die Tagesordnung des Senats wird vom Vorsitzenden erstellt. [2]Vorschläge des Präsidenten für die Tagesordnung sind zu berücksichtigen.

§ 19 Senatsausschüsse

(1) Beratenden Senatsausschüssen gemäß Art. 25 Abs. 4 BayHSchG sollen die in § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Mitgliedergruppen sowie die Frauenbeauftragte der Universität angehören.

(2) Die Bestellung der Ausschussmitglieder nach Abs. 1 erfolgt auf Vorschlag der jeweiligen Gruppenvertreter im Senat.

Zweiter Abschnitt: Erweiterte Universitätsleitung (erweiterte Hochschulleitung i.S.d. BayHSchG)

§ 20 Zusammensetzung

Der Erweiterten Universitätsleitung gehören an:

1. die Mitglieder des Präsidiums,
2. die Dekane der Fakultäten,
3. die Frauenbeauftragte der Universität und
4. der Ärztliche Direktor – mit beratender Stimme.

§ 21 Sitzungen

Der Präsident beruft die Sitzungen mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.

Dritter Abschnitt: Hochschulrat

§ 22 Zusammensetzung des Hochschulrats

(1) Dem Hochschulrat gehören an:
1. fünf Senatsvertreter der Professoren,
2. ein Senatsvertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter,
3. ein Senatsvertreter der sonstigen Mitarbeiter,
4. zwei Senatsvertreter der Studierenden,
5. neun Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Kultur und insbesondere aus Wirtschaft und beruflicher Praxis.

(2) [1]Der Vorsitzende des Senats gehört dem Hochschulrat kraft Amtes an. [2]Die in Abs. 1 festgelegte Zahl der Vertreter derjenigen Gruppe, der der Vorsitzende des Senats angehört, verringert sich dadurch um einen Vertreter.

(3) Die Senatsvertreter im Hochschulrat werden auf Vorschlag der jeweiligen Vertreter der Gruppen (Art. 17 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 BayHSchG) im Senat durch den Senat für die Amtszeit des Senats gewählt.

(4) [1]Mitglieder der Universität können dem Hochschulrat nicht als Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 5 angehören. [2]Dies gilt nicht für Persönlichkeiten, die am 01.06.2006 bereits Honorarprofessoren, Ehrensenatoren oder Ehrenmitglieder der Hochschule waren, sowie Kuratoriumsmitglieder der Hochschule, die nicht Mitglieder des Bayerischen Landtags sind. [3]Die Mitglieder des Präsidiums sowie die Frauenbeauftragte der Universität nehmen an den Sitzungen des Hochschulrats ohne Stimmrecht teil; das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst ist zu den Sitzungen einzuladen.

§ 23 Rechtsstellung der Mitglieder nach § 22 Abs. 1 Nr. 5

Die Einrichtungen der Universität stehen den Mitgliedern nach § 22 Abs. 1 Nr. 5 für die Zeit ihrer Mitgliedschaft im selben Umfang zur Verfügung wie Mitgliedern der Universität.

§ 24 Vorsitz im Hochschulrat

(1) [1]Den Vorsitz im Hochschulrat führt ein vom Hochschulrat aus der Mitte der Mitglieder nach § 22 Abs. 1 Nr. 5 zu wählendes Mitglied des Hochschulrats. [2]Der Vorsitzende des Senats hat den stellvertretenden Vorsitz im Hochschulrat inne.

(2) In der konstituierenden Sitzung übernimmt das älteste externe Mitglied bis zur Wahl des Vorsitzenden die Leitung der Sitzung, soweit es nicht zur Wahl steht.

Vierter Abschnitt: Kuratorium

§ 25 Errichtung und Aufgaben

(1) Für die Universität Regensburg besteht ein Kuratorium.

(2) [1]Das Kuratorium unterstützt die Interessen der Universität in der Öffentlichkeit. [2]Es leistet insbesondere Hilfestellung bei der Erfüllung des Forschungs- und Lehrauftrags der Universität.

§ 26 Zusammensetzung

(1) Dem Kuratorium gehören an:

1. fünf Abgeordnete des Bayerischen Landtags,
2. je ein Vertreter der Bezirke Oberpfalz und Niederbayern, der Stadt Regensburg und des Landkreises Regensburg,
3. je ein Vertreter der Freunde der Universität Regensburg e.V. und des Vereins ehemaliger Studierender der Universität Regensburg e.V.,
4. bis zu sieben Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich um die Universität verdient gemacht haben,
5. die Ehrenmitglieder der Universität Regensburg.

(2) [1]Der Senat beruft die Mitglieder des Kuratoriums nach Abs. 1 Nr. 1 bis 4 für die Dauer von sechs Semestern. [2]Sie müssen dem Anliegen der Universität Regensburg besonders verbunden sein. [3]Auf die Zahl der in Abs. 1 Nr. 4 genannten Mitglieder wird nicht angerechnet, wer wiedergewählt wird.

(3) Für die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 1 werden der Landtag, für die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 2 die dort genannten Körperschaften und für eines der Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 4 wird das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst um Vorschläge gebeten.

§ 27 Organisation und Geschäftsführung

(1) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(2) [1]Das Kuratorium tritt mindestens einmal in jedem Semester zusammen. [2]Der Präsident setzt im Benehmen mit dem Vorsitzenden Ort und Zeit der Sitzung fest und lädt die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung.

(3) [1]Der Vorsitzende des Kuratoriums leitet die Sitzung. [2]Sind er und sein Stellvertreter verhindert, so beschließen die anwesenden Mitglieder, wer aus ihrer Mitte die Sitzung leitet. [3]Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) [1]Das Kuratorium nimmt den Jahresbericht des Präsidenten entgegen. [2]Wird er nicht in einer Sitzung erstattet, so ist er den Mitgliedern schriftlich zuzuleiten. [3]Das Kuratorium hat einmal in jedem Kalenderjahr dem Präsidenten Bericht über die Wahrnehmung seines in Art. 35 Satz 1 BayHSchG niedergelegten Auftrags zu geben.

Vierter Teil:
Zentrale Einrichtungen

§ 28 Begriff

(1) [1]Wissenschaftliche und künstlerische Einrichtungen sowie Betriebseinheiten können gemäß Art. 19 Abs. 5 BayHSchG als zentrale Einrichtungen (Zentren) errichtet werden. [2]Betriebseinheiten unterstützen die Fakultäten und die Verwaltung in ihrer Aufgabe. [3]Wissenschaftliche und künstlerische Einrichtungen nehmen Aufgaben von Fakultäten in Forschung und Lehre wahr.

(2) [1]Zentrale Einrichtungen unterstehen unmittelbar dem Präsidium. [2]Ihre Aufgaben und Organisation werden durch eigene Ordnungen geregelt.

§ 29 Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen

[1]Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen können im Einvernehmen mit den zuständigen Fakultäten Lehrveranstaltungen anbieten. [2]Die Verantwortlichkeit der Fakultäten für die Lehre bleibt unberührt.

§ 30 Betriebseinheiten

(1) [1]Die Universitätsbibliothek gliedert sich in die Zentralbibliothek und in Teilbibliotheken. [2]Eine Teilbibliothek besteht für jede Fakultät. [3]Dem Buch- und Zeitschriftenerwerb der Teilbibliotheken ist die Titelauswahl durch die Fachvertreter der Fakultät zugrunde zu legen. [4]Jede Fakultät bestellt einen Beauftragten für die Universitätsbibliothek (Bibliotheksbeauftragter), der für die Fragen der Titelauswahl, der Systematisierung, der Sacherschließung und der Dokumentation die Verbindung zwischen der Fakultät und der Universitätsbibliothek herstellt. [5]Die Bibliotheksbeauftragten bilden zusammen mit dem Leiter der Bibliothek den Bibliotheksausschuss. [6]Eine Bibliotheksordnung soll weitere Mitglieder aus allen Mitgliedergruppen nach Art. 17 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 BayHSchG vorsehen; sie kann darüber hinaus weitere Mitglieder vorsehen.

(2) [1]Dem Rechenzentrum obliegen die Konzeption und der Betrieb der universitätsweiten Informations- und Kommunikationstechnik. [2]Es hat Dienstleistungen zum Einsatz und zur Nutzung von Rechnern zu erbringen. [3]Es schult und berät die Benutzer. [4]Jede Fakultät bestellt einen Beauftragten für das Rechenzentrum (IuK-Beauftragter), der die Verbindung zwischen der Fakultät und dem Rechenzentrum herstellt und die Bedürfnisse der Fakultäten übermittelt. [5]Die IuK-Beauftragten bilden zusammen mit dem Leiter des Rechenzentrums die Kommission für die Informations- und Kommunikationstechnik (IuK-Kommission). [6]Eine Ordnung des Rechenzentrums soll weitere Mitglieder aus allen Mitgliedergruppen nach Art. 17 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 BayHSchG vorsehen; sie kann darüber hinaus weitere Mitglieder vorsehen.

(3) [1]Dem Sportzentrum obliegt die Durchführung des allgemeinen Hochschulsports. [2]Es unterstützt die zuständige Fakultät bei der sportpraktischen Ausbildung.

Fünfter Teil:
Fakultäten

Erster Abschnitt: Funktion

§ 31 Grundeinheit in Forschung und Lehre

Die Fakultät ist die organisatorische Grundeinheit der Universität in Forschung und Lehre.

§ 32 Verantwortlichkeit für die Lehre

Die Verantwortlichkeit für die Lehre liegt bei den Fakultäten.

Zweiter Abschnitt: Dekan

§ 33 Amtszeit

(1) [1]Die Amtszeit des Dekans beträgt zwei Jahre. [2]Sie beginnt jeweils zu Beginn des Wintersemesters. [3]Wiederwahl ist zulässig.

(2) [1]Scheidet ein Dekan vorzeitig aus dem Amt, so wird unverzüglich ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Dekans gewählt. [2]Seine Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl.

§ 34 Wahl[1]

(1) Der Dekan wird in dem Semester gewählt, mit dem die Amtszeit des bisherigen Dekans endet.

(2) [1]Ort und Zeit der Wahl setzt der Dekan fest. [2]Während der vorlesungsfreien Zeit soll die Wahl nicht stattfinden. [3]Der Dekan lädt die Mitglieder des Fakultätsrats schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche zur Wahl.

(3) [1]Wählbar sind alle in der Fakultät hauptberuflich tätigen Professoren, die zur Wahl vorgeschlagen sind. [2]Jedes Mitglied des Fakultätsrats kann dem Dekan bis eine Woche vor Beginn der Wahlsitzung, in der der Dekan gewählt wird, einen Wahlvorschlag unterbreiten.

(4) Die Wahl leitet der dienstälteste Professor, der Mitglied des Fakultätsrates ist, soweit er nicht zur Wahl steht.

(5) Im Übrigen gelten §§ 8-11 entsprechend mit der Maßgabe, dass gewählt ist, wer die einfache Mehrheit erhält.

§ 35 Annahme der Wahl

Nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses erklärt der Gewählte, ob er die Wahl annimmt.

---

[1]ergänzend wird auf die Ausführungen des Art. 28 des BayHSchG verwiesen.

§ 36 Ehrenbezeichnung

Der Dekan führt die Ehrenbezeichnung „Spektabilität“.

Dritter Abschnitt: Prodekan

§ 37 Rechtsstellung

[1]Der Prodekan vertritt den Dekan im Fall der Verhinderung. [2]In der Fakultät für Medizin werden zwei Prodekane gewählt.

§ 38 Amtszeit

(1) [1]Die Amtszeit des Prodekans beginnt mit Ablauf der Amtszeit seines Vorgängers oder, wenn dieser nicht mehr im Amt ist, mit Annahme der Wahl. [2]Sie endet mit Ablauf der Amtszeit des Dekans.

(2) Scheidet der Dekan vorzeitig aus dem Amt, so bleibt der Prodekan im Amt, bis ein Dekan neu gewählt ist.

§ 39 Wahl

§ 34 Abs. 2 bis 5 und § 35 gelten entsprechend.

Vierter Abschnitt: Studiendekan

§ 40 Wahl

(1) [1]Der Studiendekan wird spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit des bisherigen Studiendekans für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. [2]Wiederwahl ist zulässig. [3]Scheidet ein Studiendekan vorzeitig aus dem Amt, so ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen. [4]In diesem Fall beginnt die Amtszeit des Nachfolgers mit der Annahme der Wahl.

(2) [1]Ort und Zeit der Wahl setzt der Dekan fest. [2]Die Wahl soll nicht während der vorlesungsfreien Zeit stattfinden. [3]Der Dekan lädt die Mitglieder des Fakultätsrats schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche zur Wahl.

(3) [1]Wählbar sind alle in der Fakultät hauptberuflich tätigen Professoren, die zur Wahl vorgeschlagen sind. [2]Die Vertreter der Studierenden im Fakultätsrat leiten dem Dekan ihren Vorschlag bis zum Beginn der Sitzung zu, in der der Studiendekan gewählt wird. [3]Bis zu diesem Zeitpunkt kann auch jedes sonstige Mitglied des Fakultätsrats dem Dekan einen Wahlvorschlag unterbreiten.
(4) Die Wahl leitet der Dekan.
(5) [1]Das Amt des Studiendekans kann auch vom Dekan, Prodekan oder Forschungsdekan ausgeübt werden. [2]Soll das Amt des Studiendekans durch den Dekan ausgeübt werden, so leitet die Wahl der dienstälteste Professor, der Mitglied des Fakultätsrats ist.
(6) § 34 Abs. 2 bis 5 und § 35 gelten entsprechend.

§ 41 Abwahl

Der Studiendekan kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Fakultätsrats abgewählt werden.

§ 42 Weitere Studiendekane

(1) In der Fakultät für Medizin werden zwei Studiendekane gewählt, von denen der eine für den Bereich der Humanmedizin und der andere für den Bereich der Zahnmedizin zuständig ist.
(2) In der Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin werden zwei Studiendekane gewählt, von denen der eine für den Bereich der Biologie und der andere für den Bereich der Vorklinischen Medizin zuständig ist.
(3) In der Fakultät für Chemie und Pharmazie werden zwei Studiendekane gewählt, von denen der eine für den Bereich der Chemie und der andere für den Bereich der Pharmazie zuständig ist.

§ 43 Tätigkeit des Studiendekans

(1) Die Aufgaben des Studiendekans richten sich nach Art. 30 BayHSchG.
(2) Soweit der Studiendekan im Rahmen seiner Berichte Bewertungen vornimmt, hat er seine Beurteilungskriterien offenzulegen.
(3) Der Studiendekan setzt sich mindestens einmal pro Semester mit der Fachschaftsvertretung ins Benehmen.
(4) Die gemeinsamen Sitzungen der Studiendekane werden vom zuständigen Mitglied des Präsidiums geleitet.

Fünfter Abschnitt: Forschungsdekan

§ 44 Aufgaben

(1) [1]Aufgabe des Forschungsdekans ist es, auf eine Koordination der wissenschaftlichen Aktivitäten der Fakultät im Hinblick auf die von der Universität angestrebte Profilbildung hinzuwirken. [2]Er unterstützt und berät die Fakultät bei der Stellung von Drittmittelanträgen. [3]Er nimmt die Interessen der Fakultät bei der Verteilung von forschungsbezogenen Mitteln wahr.

(2) Die gemeinsamen Sitzungen der Forschungsdekane werden vom zuständigen Mitglied des Präsidiums geleitet.

§ 45 Wahl

(1) [1]Der Forschungsdekan wird spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit des bisherigen Forschungsdekans für zwei Jahre gewählt; Wiederwahl ist möglich. [2]Scheidet der Forschungsdekan vorzeitig aus dem Amt, so ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen. [3]In diesem Fall beginnt die Amtszeit des Nachfolgers mit der Annahme der Wahl.

(2) [1]Ort und Zeit der Wahl setzt der Dekan fest. [2]Die Wahl soll nicht während der vorlesungsfreien Zeit stattfinden. [3]Der Dekan lädt die Mitglieder des Fakultätsrats schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche zur Wahl.

(3) Wählbar sind alle in der Fakultät hauptberuflich tätigen Professoren, die zur Wahl vorgeschlagen sind.

(4) Die Wahl leitet der Dekan.

(5) [1]Das Amt des Forschungsdekans kann auch vom Dekan, Prodekan oder Studiendekan ausgeübt werden. [2]Soll das Amt des Forschungsdekans durch den Dekan ausgeübt werden, so leitet die Wahl der dienstälteste Professor, der Mitglied des Fakultätsrats ist.

(6) § 34 Abs. 2 bis 5 und § 35 gelten entsprechend.

§ 46 Abwahl

Der Forschungsdekan kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Fakultätsrats abgewählt werden.

Sechster Abschnitt: Fakultätsvorstand der Fakultät für Medizin

§ 47 Zusammensetzung

(1) Die Fakultät für Medizin wird von einem Fakultätsvorstand geleitet.

(2) Dem Fakultätsvorstand der Fakultät für Medizin gehören an:
   1. der Dekan,
   2. die beiden Prodekane,
   3. der Studiendekan für Humanmedizin,
   4. der Forschungsdekan,
   5. der Ärztliche Direktor des Klinikums und
   6. – mit beratender Stimme – der Kaufmännische Direktor des Klinikums.

(3) Die Amtszeit des Dekans beträgt vier Jahre.

(4) Der Dekan legt fest, welcher der beiden Prodekane ihn im Falle der Verhinderung vertritt.

§ 48 Organisation und Zuständigkeit

(1) Der Dekan ist Vorsitzender des Fakultätsvorstands.

(2) Der Fakultätsvorstand nimmt die dem Dekan obliegenden Aufgaben – mit Ausnahme der Aufgaben nach Art. 28 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2 und 9 und Abs. 4 BayHSchG – wahr.

(3) Der Fakultätsvorstand ist weiterhin für folgende Angelegenheiten zuständig:
   1. Entscheidung über die Verteilung der Fakultätsmittel, soweit sie nicht einer wissenschaftlichen Einrichtung, Betriebseinheit oder Professur der Fakultät zugewiesen sind,
   2. Aufstellung der Grundsätze für die Verteilung und Verwendung der Mittel für Forschung und Lehre,
   3. Vorschläge für die Zusammenarbeit mit dem Klinikum,
   4. Erstellung eines Entwicklungsplans für die Fakultät unter Einbeziehung der Leitung der wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie der Professoren der Fakultät.

(4) Der Fakultätsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Siebter Abschnitt: Fakultätsrat

§ 49 Aufgaben

(1) Der Fakultätsrat ist zuständig in allen Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit des Dekans oder eines anderen Organs der Fakultät bestimmt ist.

(2) [1]Bei der Besetzung einer Professur prüft der Fakultätsrat, ob und gegebenenfalls in welcher fachlichen Ausrichtung die Stelle wiederbesetzt werden soll, und gibt dem Präsidenten eine entsprechende Empfehlung. [2]Vor der Weiterleitung eines Berufungsvorschlags an den Senat prüft er, ob der vom Berufungsausschuss beschlossene Berufungsvorschlag ordnungsgemäß zustande gekommen ist und nimmt zu ihm und etwaigen Sondervoten Stellung.

§ 50 Mitwirkung aller Professoren der Fakultät

(1) Bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung können alle nichtentpflichteten und nicht im Ruhestand befindlichen Professoren der Fakultät im Fakultätsrat beratend mitwirken.

(2) Bei Berufungs-, Promotions- und Habilitationsangelegenheiten haben alle nichtentpflichteten und nicht im Ruhestand befindlichen Professoren das Recht, stimmberechtigt mitzuwirken.

Achter Abschnitt: Kollegiale Leitung

§ 51 Kollegiale Leitung der Institute

(1) [1]Eine Fakultät kann in Institute gegliedert werden. [2]Sofern eine Fakultät in Institute untergliedert ist, sind die zugehörigen Professoren grundsätzlich in die kollegiale Leitung des jeweiligen Instituts zu bestellen. [3]Bei einer mindestens aus drei Personen bestehenden kollegialen Leitung soll ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter in die Leitung bestellt werden. [4]Über die Bestellung und Abberufung der Leitung von Instituten entscheidet der Fakultätsrat.

(2) [1]Professoren werden für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zu dem jeweiligen Institut bestellt. [2]Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter werden für zwei Jahre bestellt; eine Wiederbestellung ist zulässig.

(3) [1]Eine kollegiale Leitung kann einen Geschäftsführer und einen Stellvertreter bestellen. [2]Amtszeit und Befugnisse des Geschäftsführers werden von der kollegialen Leitung festgelegt. [3]Entsprechende Bestellungen sind der Fakultät und dem Präsidium mitzuteilen.

Sechster Teil: Frauenbeauftragte

§ 52 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Frauenbeauftragten und der stellvertretenden Frauenbeauftragten beträgt vier Semester.

(2) [1]Die Amtszeit beginnt mit Annahme der Wahl oder, wenn die Amtszeit der bisherigen Frauenbeauftragten noch nicht beendet ist, mit Ablauf dieser Amtszeit. [2]Beginnt die Amtszeit während eines Semesters, so endet sie mit Ablauf des dritten Semesters, das diesem Semester folgt.

§ 53 Wahl

(1) [1]Der Senat wählt die Frauenbeauftragte der Universität und ihre beiden Stellvertreterinnen auf Vorschlag des Präsidenten aus dem Kreis des an der Universität Regensburg hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals. [2]Vor der Wahl stellt der Präsident das Einvernehmen über den Wahlvorschlag mit den Frauenbeauftragten der Fakultäten her.

(2) [1]Scheitert die Wahl einer Frauenbeauftragten der Universität oder verzögert sie sich und ist keine Stellvertreterin im Amt, bestimmt die Konferenz der Fakultätsfrauenbeauftragten eine Person aus dem Kreis des an der Universität Regensburg hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals, die die Funktion der Universitätsfrauenbeauftragten vorläufig übernimmt. [2]Die vorläufige Übernahme dauert maximal sechs Monate. [3]Sofern die Konferenz der Fakultätsfrauenbeauftragten keine entsprechende Person bestimmt, werden die Aufgaben der Universitätsfrauenbeauftragten vorübergehend vom Präsidenten wahrgenommen.

(3) [1]Der Fakultätsrat wählt die Frauenbeauftragte der Fakultät und eine oder zwei Stellvertreterinnen auf Vorschlag des Dekans aus dem Kreis des an der Fakultät hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals. [2]Der Dekan hört vor der Wahl das weibliche an der Fakultät hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal und die der Fachschaftsvertretung angehörenden Studentinnen.

(4) Scheitert die Wahl einer Frauenbeauftragten der Fakultät oder verzögert sie sich, wird die Funktion der Frauenbeauftragten vorläufig vom jeweiligen Prodekan wahrgenommen.

§ 54 Mitgliedschaft in Gremien

(1) Die für die Universität gewählte Frauenbeauftragte gehört der Erweiterten Universitätsleitung und dem Senat als stimmberechtigtes Mitglied an.

(2) Die für die jeweilige Fakultät gewählte Frauenbeauftragte gehört dem Fakultätsrat und den Berufungsausschüssen als stimmberechtigtes Mitglied an.

(3) [1]Die Universität achtet auf eine angemessene Vertretung von Frauen in allen übrigen Gremien der Universität. [2]Die jeweils zuständige Frauenbeauftragte hat das Recht zur Mitwirkung in allen Gremien, soweit Angelegenheiten im Sinne des Art. 4 BayHSchG behandelt werden.

§ 55 Mehrere Ämter

[1]Die Frauenbeauftragte der Universität und die Frauenbeauftragten der Fakultäten sollen Gremien nicht zugleich in ihrer Eigenschaft als Frauenbeauftragte und als Vertreterin einer Gruppe gemäß Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 BayHSchG angehören. [2]§ 54 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 56 Rechtsstellung

(1) Die Frauenbeauftragten sind in ihrem Amt an Weisungen nicht gebunden.

(2) [1]Die Frauenbeauftragte der Universität und die jeweilige Frauenbeauftragte der Fakultät sind hinsichtlich ihrer sonstigen Dienstverpflichtungen zu entlasten. [2]Die stellvertretenden Frauenbeauftragten der Universität und die stellvertretenden Frauenbeauftragten der jeweiligen Fakultäten können auf Antrag entlastet werden. [3]Über Art und Umfang der Entlastung entscheiden die Fakultät und der Präsident im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

§ 57 Aufgaben der Frauenbeauftragten

(1) Die Frauenbeauftragte der Universität berichtet jährlich über ihre Tätigkeit, über den Anteil von Frauen am wissenschaftlichen und künstlerischen Personal der Universität und der einzelnen Fakultäten und über den Frauenanteil bei Studienabschlüssen, Staatsprüfungen, Promotionen und Habilitationen.

(2) Sieht eine Frauenbeauftragte im Zuständigkeitsbereich eines Kollegialorgans oder Gremiums, dem sie angehört, Verbesserungsmöglichkeiten zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern oder zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, so hat der Leiter des Kollegialorgans oder Gremiums auf ihren Antrag den betreffenden Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 58 Vertretung der Frauenbeauftragten

Eine Frauenbeauftragte kann sich in Gremien von einer Stellvertreterin vertreten lassen.

§ 59 Konferenz der Frauenbeauftragten

Der Senat erlässt eine Satzung über die Konferenz der Frauenbeauftragten.

Siebter Teil
Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter

§ 60 Errichtung und Zusammensetzung

(1) Zur Koordinierung der Tätigkeit in den Kollegialorganen und Gremien sowie zur gegenseitigen Information besteht an der Universität Regensburg ein Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter.

(2) Mitglieder des Konvents sind diejenigen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter, die die Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG) im Senat, in einem Fakultätsrat oder in einem Senatsausschuss vertreten.

(3) Die Mitgliedschaft im Konvent endet, wenn ein Konventsmitglied aus einem Gremium gemäß Abs. 2 ausscheidet.

§ 61 Wahl des Sprechers und seiner Stellvertreter

(1) [1]Der Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und zwei Stellvertreter. [2]Die Wahl findet zu Anfang desjenigen Semesters statt, mit dem eine neue Amtszeit der Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter im Senat beginnt. [3]Scheidet der Sprecher oder ein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt, so ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.

(2) [1]Ort und Zeit der Wahl bestimmt der ältere der beiden Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter im Senat. [2]Er leitet die Sitzung, bis der neugewählte Sprecher die Wahl angenommen hat.

(3) Der Sitzungsleiter bestellt einen Protokollführer, der über die Wahl eine Niederschrift führt.

(4) [1]Jeder Wahlberechtigte kann zur Wahl des Sprechers und seiner Stellvertreter je einen Kandidaten vorschlagen. [2]Die Wahlvorschläge werden in der Sitzung abgegeben.

(5) [1]Gewählt ist jeweils, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. [2]Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit, so findet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben; kommen infolge von Stimmengleichheit mehr als zwei Kandidaten für den zweiten Wahlgang in Betracht, sind sie alle einzubeziehen. [3]Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die größte Anzahl an Stimmen erhält. [4]Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) [1]Der Wahlleiter fragt den Gewählten, ob er die Wahl annimmt. [2]Bei Abwesenheit ist die Wahl angenommen, wenn nicht spätestens eine Woche nach Zugang der Benachrichtigung eine schriftliche Ablehnung der Wahl beim Präsidenten eingegangen ist. [3]Nimmt der Gewählte die Wahl nicht an, findet unverzüglich eine neue Wahl statt.

§ 62 Amtszeit des Sprechers und seiner Stellvertreter

Die Amtszeit des Sprechers und seiner Stellvertreter beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Ablauf der Amtszeit der Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter im Senat.

Achter Teil:
Vertretung der Studierenden

§ 63 Allgemeines

(1) [1]Zur Vertretung ihrer Interessen und der Wahrnehmung ihrer Belange wählen die Studierenden der Universität die Studierendenvertretung. [2]Alle an der Universität Regensburg immatrikulierten Studierenden haben das Recht, in den Gremien zur Vertretung der Studierenden mitzuwirken.

(2) Die Aufgaben der Studierendenvertretung sind insbesondere:
- die Vertretung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden der Universität,
- fakultätsübergreifende Fragen, die sich aus der Mitarbeit der Vertreter der Studierenden in den Kollegialorganen und Gremien der Universität ergeben,
- die Förderung der geistigen, musischen und sportlichen Interessen der Studierenden,
- die Pflege der Beziehungen zu deutschen und ausländischen Studierenden.

§ 64 Studentischer Konvent

(1) [1]Dem studentischen Konvent gehören an:
1. die Vertreter der Studierenden im Senat,
2. die Mitglieder des Fachschaftenrats sowie
3. weitere Vertreter der Studierenden, deren Zahl der der Mitglieder des Fachschaftenrats entspricht.

[2]Jedes Mitglied nach Satz 1 Nr. 2 kann durch Beschluss der jeweiligen Fachschaft für die Dauer der Wahlperiode des studentischen Konvents durch ein anderes Mitglied der Fachschaft ersetzt werden. [3]Die Vertreter nach Satz 1 Nr. 3 werden von den Studierenden der Universität gewählt; Art. 38 Abs. 1 BayHSchG gilt entsprechend. [4]Der studentische Konvent bestimmt die Grundsätze für die Arbeit der Studierendenvertretung und kann insoweit Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung durch Beschluss entscheiden. [5]Der Konvent bestellt auf Vorschlag der studentischen Vertreter im Senat die studentischen Vertreter in Ausschüssen und Kommissionen und nimmt am Ende von deren Amtszeit deren Rechenschaftsbericht entgegen.

(2) [1]Das erste Zusammentreten des studentischen Konvents findet auf Veranlassung des Präsidenten statt. [2]Der Präsident leitet die Wahl des Vorsitzenden. [3]Der studentische Konvent ist mindestens zweimal im Semester während der Vorlesungszeit einzuberufen. [4]Die Sitzungen des studentischen Konvents sind in der Regel öffentlich. [5]Antragsberechtigt ist jeder Studierende der Universität Regensburg.

§ 65 Studentischer Sprecherrat

[1]Unmittelbar nach der Wahl des Konventsvorsitzenden und des Fachschaftenratsvorsitzenden wird der studentische Sprecherrat gebildet. [2]Dieser besteht aus zwei Sprechern und mindestens drei Referenten für verschiedene Aufgabenbereiche. [3]Der studentische Konvent kann darüber hinaus stellvertretende Referenten wählen. [4]Als gewählt gilt, wer sowohl die Mehrheit der abgegebenen Stimmen des Fachschaftenrats als auch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der sonstigen Konventsmitglieder auf sich vereint. [5]Der studentische Sprecherrat tritt während der Vorlesungszeit regelmäßig mindestens einmal innerhalb von 14 Tagen zusammen; er wird von einem der Sprecher einberufen. [6]Jedes Mitglied hat eine Stimme; bei Abwesenheit eines Referenten wird dessen Stimme von dessen Stellvertreter wahrgenommen. [7]Die laufenden Arbeiten des Sprecherrats werden von den Sprechern und den Referenten nach Maßgabe ihres jeweiligen Aufgabenbereichs geführt. [8]Scheidet ein Mitglied des Sprecherrats vorzeitig aus seinem Amt aus, ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.

§ 66 Fachschaftsvertretung und Fachschaftenrat

(1) [1]Die Vertreter der Studierenden einer Fakultät bilden die Fachschaftsvertretung. [2]Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder einer Fakultät sind, 2000 nicht übersteigt, besteht die Fachschaftsvertretung aus sieben Personen. [3]Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder einer Fakultät sind, 2000 übersteigt, erhöht sich die Zahl der Fachschaftsvertreter je angefangene weitere 1000 Studierende um eins. [4]Die Fachschaftsvertretung bilden die studentischen Vertreter im Fakultätsrat sowie diejenigen Studierenden in der erforderlichen Anzahl, auf die bei der Wahl zum Fakultätsrat weitere Sitze entfallen würden.

(2) [1]Der Fachschaftenrat besteht aus den Vertretern der Studierenden in den Fakultätsräten. [2]Er wählt unmittelbar nach der Wahl des Konventsvorsitzenden aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der zugleich als stellvertretender Konventsvorsitzender fungiert.

§ 67 Vollversammlung und Fachschaftsvollversammlung

[1]Der studentische Konvent soll nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung die Studierenden einmal im Studienjahr zu einer Vollversammlung laden, um Themen zu beraten, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen. [2]Die Organisation der Vollversammlung obliegt dem studentischen Sprecherrat; er wird dabei von der Universitätsverwaltung unterstützt. [3]Die Fachschaftsvertretung kann die Studierenden einer Fakultät einmal im Semester zu einer Fachschaftsvollversammlung laden, um Themen zu beraten, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen. [4]Satz 2 gilt entsprechend.

§ 68 Besondere Verfahrensregelungen

(1) [1]Die Gremien zur Vertretung der Studierenden können sich eine Geschäftsordnung geben. [2]In der Geschäftsordnung können von dieser Grundordnung abweichende Regelungen über Ladung, Geschäftsgang, Öffentlichkeit und Recht zur Antragstellung getroffen werden.

(2) [1]Wahlen erfolgen nach einer Aussprache zu den vorgeschlagenen Kandidaten. [2]Briefwahl findet nicht statt.

(3) [1]Im Übrigen gelten die allgemeinen Verfahrensregelungen. [2]§ 73 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sowie § 75 sind nicht anwendbar.

§ 69 Beauftragter für Studierende mit Behinderung

(1) Der Senat wählt auf Vorschlag des Präsidenten einen Beauftragten für Studierende mit Behinderung aus dem Kreis des an der Universität tätigen hauptamtlichen wissenschaftlichen oder nichtwissenschaftlichen Personals sowie einen Stellvertreter.

(2) Aufgabe des Beauftragten für Studierende mit Behinderung ist es, einer Benachteiligung von Studierenden mit Behinderung im Forschungs- und Lehrbetrieb der Universität entgegenzuwirken.

(3) Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist der Beauftragte hinsichtlich seiner sonstigen Dienstverpflichtungen angemessen zu entlasten.

Neunter Teil:
Allgemeine Verfahrensregelungen

§ 70 Geltungsbereich

[1]Die nachfolgenden Verfahrensregelungen gelten für die Kollegialorgane und Gremien der Universität mit Ausnahme des Präsidiums, soweit nicht in dieser Grundordnung oder in anderen Vorschriften eine abweichende Regelung getroffen worden ist. [2]Sie gelten auch für die Gremien zur Vertretung der Studierenden.

§ 71 Ladung

[1]Die Ladungsfrist zur Tagung von Kollegialorganen und Gremien, die in dieser Grundordnung vorgesehen sind, beträgt eine Woche, soweit nicht diese Grundordnung eine abweichende Regelung enthält. [2]Der Ladung ist eine Tagesordnung beizufügen. [3]Jedes Kollegialorgan und jedes Gremium kann durch Geschäftsordnung eine andere Ladungsfrist bestimmen.

§ 72 Geschäftsgang bei Beschlüssen

(1) [1]Die Kollegialorgane und Gremien werden von ihrem Vorsitzenden einberufen und geleitet. [2]Sie können sich Geschäftsordnungen geben. [3]Sie sind verpflichtet, auf Verlangen des Präsidenten zusammenzutreten. [4]Sie treten im Bedarfsfall auch während der vorlesungsfreien Zeit zusammen. [5]Der Vorsitzende eines Kollegialorgans oder Gremiums ist verpflichtet, auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Kollegialorgans oder Gremiums innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung zu laden.

(2) Das Präsidium kann von den zuständigen Kollegialorganen und Gremien die Behandlung bestimmter Angelegenheiten verlangen.

(3) [1]Die Kollegialorgane und Gremien sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht von Mitgliedern mitberücksichtigt. [2]Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit bleibt die Zahl der nach § 50 Abs. 2 mitwirkungsberechtigten Professoren außer Betracht. [3]Die Kollegialorgane und Gremien beschließen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. [4]Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. [5]Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. [6]Wird ein Kollegialorgan oder

Gremium zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, weil es das erste Mal beschlussunfähig war, ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig; bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(4) [1]Die Beschlussfassung hat bei Entscheidungen über Personalangelegenheiten sowie auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Kollegialorgans in geheimer Abstimmung zu erfolgen. [2]Bei Stimmengleichheit kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen; bei der Wiederholung der Abstimmung hat er zwei Stimmen, soweit er stimmberechtigt ist. [3]Ergibt sich abermals Stimmengleichheit, ist der Antrag abgelehnt.

(5) [1]Bei Abwesenheit eines Vertreters einer Mitgliedergruppe ist eine schriftliche Stimmrechtsübertragung für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen möglich. [2]Bei Mitgliedergruppen mit mehreren Vertretern in dem Kollegialorgan oder Gremium kann das Stimmrecht auf einen anderen Vertreter der gleichen Gruppe übertragen werden; bei Mitgliedergruppen mit nur einem Mitglied in dem Kollegialorgan oder Gremium kann das Stimmrecht nur auf den gewählten Ersatzvertreter übertragen werden. [3]Ein Mitglied eines Kollegialorgans oder Gremiums kann nur eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen.

(6) Bei Prüfungsgremien sind Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung nicht zulässig.

§ 73 Wahlen

(1) [1]Wahlen erfolgen geheim und durch Stimmzettel. [2]Briefwahl ist zu ermöglichen.

(2) Werden mehrere Funktionsträger gleichzeitig gewählt (auch Stellvertreter), finden getrennte Wahlgänge statt.

§ 74 Öffentlichkeit und Verschwiegenheitspflicht

(1) [1]Die Kollegialorgane und Gremien tagen nicht öffentlich. [2]Sie können im Einzelfall für bestimmte Tagesordnungspunkte einer künftigen Sitzung die Zulassung der Öffentlichkeit beschließen, soweit nicht Personal- und Prüfungsangelegenheiten behandelt werden oder Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen. [3]Beschlüsse nach Satz 2 werden in geheimer Abstimmung gefasst und bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(2) Das Präsidium hat sicherzustellen, dass die Mitglieder der Universität und die Öffentlichkeit im erforderlichen Umfang über die Tätigkeit der Kollegialorgane und der anderen Gremien unterrichtet werden.

(3) [1]Mitglieder der Universität und ihnen gleichgestellte Personen sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, die ihnen als Träger eines Amts oder einer Funktion der Universität bekannt geworden sind, verpflichtet, es sei denn, dass eine Tatsache bereits offenkundig ist oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedarf; die beamten- und arbeitsrechtlichen Vorschriften über die Verschwiegenheitspflicht und die Folgen der Verletzung dieser Pflicht bleiben unberührt. [2]Stellt der Senat eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht fest, kann er das betreffende Mitglied seines Amts oder seiner Funktion in der Verwaltung entheben; unmittelbare Wiederwahl ist ausgeschlossen. [3]Satz 2 findet auf die Mitglieder des Präsidiums und des Klinikumsvorstands keine Anwendung.

§ 75 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

(1) [1]Für Mitglieder der Kollegialorgane und Gremien gelten die Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) auch für Beratungen und Abstimmungen, die nicht in einem Verwaltungsverfahren erfolgen. [2]Für Amtshandlungen von Einzelorganen und Mitgliedern der Universität gilt Satz 1 entsprechend.

(2) [1]Von einer Prüfungstätigkeit ist unbeschadet der Art. 20 und 21 BayVwVfG ausgeschlossen, wer

1. über die zu prüfende Person das Sorgerecht hat,
2. zu der zu prüfenden Person nahe wirtschaftliche Beziehungen unterhält oder
3. zu der zu prüfenden Person in einer engen persönlichen Beziehung steht.

[2]In besonderen Fällen kann das Präsidium Ausnahmen von Satz 1 Nrn. 1 und 2 zulassen.

(3) [1]Die Mitwirkung eines nach den Absätzen 1 und 2 sowie Art. 20 BayVwVfG ausgeschlossenen Mitglieds bei der Stimmabgabe oder bei der Prüfung hat die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis entscheidend war. [2]Amtshandlungen von Einzelpersonen, die wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen sind, sind unwirksam; dies gilt nicht im Fall des Abs. 2 Satz 1 Nr. 3.

Zehnter Teil:
Schlussvorschriften

§ 76 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) [1]Diese Grundordnung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft. [2]Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Universität Regensburg vom 15. Juni 2007 in der Fassung vom 2. Juli 2010 außer Kraft.

(2) Die Hochschulwahlen im Sommersemester 2013 sind unter Berücksichtigung von § 16 durchzuführen.

Auszüge aus dem Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG) und dem Bayerischen Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) vom 23. Mai 2006

Art. 25 Abs. 3 und 4 BayHSchG
Aufgaben des Senats

(3) Der Senat
1. beschließt die von der Hochschule zu erlassenden Rechtsvorschriften, soweit nichts anderes bestimmt ist,
2. beschließt in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Forschung und die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses und für die Erfüllung des Gleichstellungsauftrags,
3. bestimmt Forschungsschwerpunkte und beschließt Anträge auf Einrichtung von Sonderforschungsbereichen und Graduiertenkollegs sowie entsprechenden Einrichtungen,
4. beschließt Vorschläge für die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
5. nimmt zu den von Berufungsausschüssen beschlossenen Vorschlägen für die Berufung von Professoren und Professorinnen Stellung,
6. beschließt auf der Grundlage des Beschlusses des Fakultätsrats Vorschläge für die Bestellung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen,
7. beschließt über die Erteilung der Würde eines Ehrensenators oder einer Ehrensenatorin, eines Ehrenbürgers oder einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenmitglieds der Hochschule,
8. nimmt die Aufgaben des Fakultätsrats wahr, wenn die Hochschule nicht in Fakultäten gegliedert ist,
9. beschließt über die Bestätigung der Vorschläge für die Bestellung der nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats,
10. wirkt in sonstigen Angelegenheiten mit, soweit dies durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes vorgesehen ist.

(4) [1]Der Senat kann beratende Ausschüsse einsetzen. [2]In diesen Ausschüssen sollen die in Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Mitgliedergruppen in dem dort festgelegten Verhältnis vertreten sein und bei der Bestellung der Mitglieder des Ausschusses beteiligt werden; die Frauenbeauftragte der Hochschule ist Mitglied dieser Ausschüsse.

Art. 26 Abs. 5 BayHSchG
Aufgaben des Hochschulrats

(5) [1]Der Hochschulrat

1. beschließt die Grundordnung und deren Änderung durch Satzung, sowie über Anträge nach Art. 106 Abs. 2,
2. wählt den Präsidenten oder die Präsidentin und entscheidet über deren Abwahl,
3. wählt die weiteren Mitglieder der Hochschulleitung mit Ausnahme des Kanzlers oder der Kanzlerin und entscheidet über deren Abwahl,
4. beschließt nach Benennung geeigneter Personen durch die Hochschulleitung Vorschläge für die Bestellung des Kanzlers oder der Kanzlerin,
5. beschließt über den von der Erweiterten Hochschulleitung aufgestellten Entwicklungsplan der Hochschule,
6. beschließt auf Antrag der Erweiterten Hochschulleitung über Vorschläge zur Gliederung der Hochschule in Fakultäten,
7. beschließt über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
8. nimmt zur Errichtung, Änderung oder Aufhebung von wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen sowie von Betriebseinheiten durch die Hochschulleitung Stellung,
9. nimmt zu den Voranschlägen zum Staatshaushalt oder zum Entwurf des Wirtschaftsplans Stellung,
10. nimmt den Rechenschaftsbericht des Präsidenten oder der Präsidentin entgegen und kann über ihn beraten,
11. stellt den Körperschaftshaushalt fest,
12. nimmt die sonstigen ihm durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.

[2]Der Hochschulrat wird vor dem Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Staat gehört und stellt für die Hochschule das Erreichen der in diesen Zielvereinbarungen festgelegten Ziele fest.

Art. 28 Abs. 1 BayHSchG
Dekan, Dekanin

(1) [1]Der Dekan oder die Dekanin wird vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der Fakultät gewählt. [2]Der Wahlvorschlag bedarf des Einvernehmens mit der Hochschulleitung. [3]Die Amtszeit des Dekans oder der Dekanin wird in der Grundordnung festgelegt und beträgt mindestens zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. [4]Die Hochschulleitung kann den Dekan oder die Dekanin abberufen, wenn der Fakultätsrat nicht mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder der Abberufung widerspricht oder die Abberufung mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder beantragt.

Art. 18 BayHSchPG
Berufung von Professoren, Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen

(1) [1]Ist oder wird eine Stelle für Professoren, Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen (Professur) frei, prüft und entscheidet die Hochschulleitung, ob und gegebenenfalls in welcher fachlichen Ausrichtung die Stelle wiederbesetzt werden soll. [2]Die betroffenen Fakultätsräte sind zu hören; bei Professuren, die Aufgaben in der Krankenversorgung wahrnehmen, ist auch der Klinikumsvorstand zu hören.

(2) [1]Die Hochschulleitung bestellt für jedes Berufungsverfahren in der Regel einen Professor oder eine Professorin als Berichterstatter oder Berichterstatterin. [2]Der Berichterstatter oder die Berichterstatterin begleitet das Berufungsverfahren, ist zur Teilnahme an Sitzungen des Berufungsausschusses berechtigt, nimmt an den Beratungen in den für die Behandlung des Berufungsvorschlags zuständigen Gremien teil und nimmt zum Berufungsvorschlag Stellung. [3]Alle an der Vorbereitung und Behandlung des Berufungsvorschlags Beteiligten sind verpflichtet, auf eine möglichst rasche Besetzung der Professur hinzuwirken.

(3) [1]Professuren sind öffentlich und in der Regel international auszuschreiben. [2]Die Ausschreibung, in der Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben zu beschreiben sind, bedarf der vorherigen Genehmigung des Staatsministeriums, es sei denn, die fachliche Ausrichtung der zu besetzenden Professur ist in einer Zielvereinbarung oder im Entwicklungsplan der Hochschule, dem das Staatsministerium zugestimmt hat, festgelegt. [3]Von der Ausschreibung einer Professur kann abgesehen werden, wenn ein Professor oder eine Professorin in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auf dieselbe Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll. [4]Von einer Ausschreibung kann in Ausnahmefällen, im Fall der Nr. 2 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium, abgesehen werden, wenn

1. ein Juniorprofessor oder eine Juniorprofessorin auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll, oder
2. für die Besetzung der Professur eine in besonderer Weise qualifizierte Persönlichkeit zur Verfügung steht, deren Gewinnung im Hinblick auf die Stärkung der Qualität und Profilbildung im besonderen Interesse der Hochschule liegt.

(4) [1]Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags bildet der Fakultätsrat im Einvernehmen mit der Hochschulleitung einen Berufungsausschuss. [2]In diesem verfügen die Professoren und Professorinnen über die Mehrheit der Stimmen; zusätzlich gehören ihm stimmberechtigt die jeweilige Frauenbeauftragte sowie je ein Vertreter oder eine Vertreterin aus der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG) und der Studierenden an. [3]Dem Berufungsausschuss soll mindestens ein auswärtiges Mitglied als Professor oder Professorin angehören. [4]Sind mit der zu besetzenden Professur Aufgaben im Universitätsklinikum verbunden, ist der Ärztliche Direktor oder die Ärztliche Direktorin oder eine von diesem oder von dieser bestimmte fachkundige Person berechtigt, beratend an den Sitzungen des Berufungsausschusses teilzunehmen. [5]Der Berufungsausschuss stellt unter Einholung auswärtiger und vergleichender Gutachten einen Berufungsvorschlag auf, der drei Namen enthalten soll; bei künstlerischen Professuren an Kunsthochschulen genügen auswärtige Gutachten. [6]Der Berufungsvorschlag kann mit deren Einwilligung auch die Namen von Personen enthalten, die sich nicht beworben haben. [7]Bei der Erstellung des Berufungsvorschlags ist auf die Erhöhung des Anteils der Frauen in der Wissenschaft hinzuwirken. [8]Bei der Berufung auf eine Professur sollen Mitglieder der eigenen Hochschule nur in begründeten Ausnahmefällen in den Berufungsvorschlag aufgenommen werden. [9]Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen der eigenen Hochschule können in einen Berufungsvorschlag für die Besetzung von Stellen für Professoren und Professorinnen aufgenommen werden; waren sie bereits bei der Berufung als Juniorprofessor oder Juniorprofessorin Mitglied der Hochschule, ist dies nur in besonderen Fällen zulässig. [10]Der Studiendekan oder die Studiendekanin soll, die Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden im Fakultätsrat können zu den Fähigkeiten und Erfahrungen der Bewerber und Bewerberinnen in der Lehre Stellung nehmen. [11]In dem Berufungsvorschlag sind die fachliche, pädagogische und persönliche Eignung eingehend und vergleichend zu würdigen und die gewählte Reihenfolge zu begründen. [12]Die einzelnen stimmberechtigten Mitglieder des Berufungsausschusses sowie die Professoren und Professorinnen der jeweils betroffenen Fakultät können ein Sondervotum abgeben, das dem Berufungsvorschlag beizufügen ist. [13]Nähere Regelungen für die Aufstellung eines Berufungsvorschlags kann die Grundordnung treffen.

(5) [1]Der Senat nimmt zu dem vom Berufungsausschuss beschlossenen Berufungsvorschlag und etwaigen Sondervoten Stellung. [2]Die Hochschulleitung beschließt den Berufungsvorschlag. [3]Beabsichtigt die Hochschulleitung, von dem Berufungsvorschlag des Berufungsausschusses abzuweichen, ist der Fakultätsrat zu hören. [4]Der Präsident oder die Präsidentin der Hochschule (Präsident oder Präsidentin) kann ein Sondervotum abgeben, für das Satz 3 entsprechend gilt.

(6) [1]Über die Berufung von Professoren und Professorinnen entscheidet der Staatsminister oder die Staatsministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst (Staatsminister oder Staatsministerin) ohne Bindung an die Reihung des Berufungsvorschlags; er oder sie kann diese Zuständigkeit innerhalb des Staatsministeriums delegieren. [2]Der Staatsminister oder die Staatsministerin kann den Berufungsvorschlag insgesamt zurückgeben. [3]Über die Berufung von Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen entscheidet der Präsident oder die Präsidentin.

(7) [1]Berufungsvorschläge für die Berufung von Professoren und Professorinnen der Theologie, Religionspädagogik und Didaktik des Religionsunterrichts werden von der theologischen Fakultät des gleichen Bekenntnisses der nächstgelegenen Hochschule erstellt, wenn an der Hochschule keine theologische Fakultät des gleichen Bekenntnisses besteht. [2]Die vorhandenen Professoren und Professorinnen der Theologie, Religionspädagogik und Didaktik des Religionsunterrichts gehören den jeweiligen Berufungsausschüssen dieser Fakultäten der nächstgelegenen Hochschulen an. [3]Art. 3 § 4 des Konkordats mit dem Heiligen Stuhl sowie Art. 3 und 4 des Vertrages zwischen dem Bayerischen Staat und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern bleiben unberührt.

(8) [1]Auf Vorschlag des Fakultätsrats kann die Hochschulleitung, soweit das Klinikum betroffen ist im Einvernehmen mit dem Ärztlichen Direktor oder der Ärztlichen Direktorin, befristet bis zur beabsichtigten Besetzung von Stellen für Professoren und Professorinnen geeignete Personen als Professoren oder Professorinnen beschäftigen. [2]Liegt dem Staatsministerium der Berufungsvorschlag für die Wiederbesetzung einer Professur noch nicht vor, darf der bisherige Stelleninhaber oder die bisherige Stelleninhaberin nicht nach Satz 1 beschäftigt werden.

(9) [1]Zusagen über die Ausstattung von Professuren stehen unter dem Vorbehalt der Mittelbewilligung durch den Landtag sowie staatlicher Maßgaben zur Verteilung von Stellen und Mitteln. [2]Die Ausstattung einer Professur wird grundsätzlich befristet gewährt.